



Bern, 10. April 2026

Verordnung des EJPD über den Pilotversuch des Transparenzregisters Erläuterungen

1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 26. September 2025 das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)¹ verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergänzt. Das TJPG führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen (Transparenzregister). Das Transparenzregister soll es insbesondere Behörden ermöglichen, effizienter und zuverlässiger festzustellen, wer hinter einer Rechtsstruktur steht (vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen; BBl 2024 1607; nachfolgend: «Botschaft TJPG»).

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2025 zudem die Vernehmlassung eröffnet zum Entwurf der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (E-TJPV)². Der Verordnungsentwurf enthält die Ausführungsbestimmungen zum TJPG. Er konkretisiert insbesondere den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person, bestimmt alternative Formen der Kontrolle über eine Rechtseinheit neben einer Beteiligung und legt fest, welche Informationen zur Art und zum Umfang der ausgeübten Kontrolle von der Rechtseinheit zu beschaffen und an das Transparenzregister zu übermitteln sind (vgl. dazu den Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD; nachfolgend «Erläuternder Bericht E-TJPV»). Da die TJPV noch nicht final vom Bundesrat verabschiedet wurde und der Testbetrieb baldmöglichst beginnen soll, verweist die vorliegende Departementsverordnung statisch auf den Vernehmlassungsentwurf E-TJPV.

Bevor das TJPG und die TJPV in Kraft treten und das Transparenzregister in den operativen Betrieb genommen wird, ist ein umfassender Testbetrieb der neu aufzubauenden IT-Infrastruktur und der Schnittstellen erforderlich. Aufgrund der Komplexität der technischen Infrastruktur, der zahlreichen Schnittstellen und der Anzahl betroffener Personen, Rechtseinheiten und Behörden ist ein Test mit reinen Testdaten nicht ausreichend. Da das TJPG selber keine Pilotbestimmung enthält, soll die Umsetzung des Testbetriebs deshalb im Rahmen eines Pilotversuchs als Teil eines Rechtsetzungsprojekts im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023³ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) stattfinden, um den Umgang mit echten Daten von Rechtseinheiten im Pilotregister zu ermöglichen.

Der Pilotversuch dient dazu, die funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen des gesamten Transparenzregisters inklusive aller Applikationen und Prozesse unter produktiven Bedingungen zu erproben und die Praktikabilität der vorgesehenen Abläufe zu testen. Er bezweckt weiter, die Durchgängigkeit der innovativen digitalen Prozesse zu testen, insbesondere die Anbindung der IT-Systeme der Behörden über ein API (Application Programming Interface, Programmier-, Anwendungsschnittstelle) Self Service Portal innerhalb des ePortals. Beim Bau des Registers wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Prozesse und Abläufe so gestaltet wurden, dass Rechtseinheiten auf einfache Weise ihre Meldung übermitteln und Behörden, Finanzintermediäre und Beraterinnen und Berater effizient auf Daten im Transparenzregister zugreifen können. Da der Zugang der Behörden gleichermassen ausgestaltet ist wie derjenige für die Finanzintermediäre und die Beraterinnen und Berater, reicht die Teilnahme der Behörden beim Pilotversuch, um die Schnittstellen umfassend zu testen. Erweist es sich aus Sicht

¹ BBl 2025 2900

² Vernehmlassungsvorlage 2024/97, abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025.

³ SR 172.019

der Rechtseinheiten oder der Behörden als erforderlich oder wünschenswert, werden Anpassungen am Transparenzregister geprüft bzw. umgesetzt.

Die Teilnahme am Pilotversuch ist für die Rechtseinheiten kostenlos und freiwillig. Sie setzt voraus, dass sowohl die Rechtseinheiten als auch alle natürlichen Personen, deren Daten im Rahmen des Versuchs bearbeitet werden, einwilligen. Die Einwilligung kann jederzeit bis zu zwei Arbeitstage vor Inkrafttreten des TJPG zurückgezogen werden. Wird sie nicht zurückgezogen, sollen die im Pilotregister erfassten Daten mit Inkrafttreten des TJPG und der TJPV in das Transparenzregister überführt werden, sofern die vom Bundesrat verabschiedete TJPV dies vorsehen wird. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche technische Überführung der Daten, sondern das Pilotregister wird *ex lege* zum Transparenzregister. Mit der Weiterführung des Pilotregisters als Transparenzregister soll verhindert werden, dass diejenigen Rechtseinheiten, die beim Pilotversuch mitgewirkt haben, nach dem Inkrafttreten nochmals dieselben Daten melden müssen und dadurch ein unnötiger administrativer Aufwand entsteht.

2 Inhalt

Diese Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Pilotversuchs. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu den Zuständigkeiten und zum Teilnehmerkreis. Sie regelt den Inhalt und die Modalitäten für die Meldungen der Rechtseinheiten an das Pilotregister. Des Weiteren regelt sie, unter welchen Voraussetzungen am Pilotversuch mitwirkende Behörden Abfragen im Pilotregister vornehmen und Unterschiede melden können. Schliesslich enthält sie auch Bestimmungen zum Datenschutz und bestimmt die Dauer des Pilotversuchs.

Der Pilotversuch soll ermöglichen, die technische Infrastruktur des Transparenzregisters und die Prozesse so zu erproben, wie sie schliesslich im Regelbetrieb Anwendung finden werden. Entsprechend verweisen die Bestimmungen dieser Verordnung für die inhaltlichen Regelungen, zum Beispiel für die Frage, welche Daten in einer Meldung an das Pilotregister enthalten sein müssen, auf das TJPG und die E-TJPV. Es wird auf die Ausführungen in der Botschaft TJPG und dem Erläuternden Bericht TJPV verwiesen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die vorliegende Departementsverordnung revidiert werden muss, falls der Bundesrat von den in der E-TJPV vorgesehenen Regelungen abweichende Bestimmungen verabschiedet. Dies erlaubt es die vom Bundesrat verabschiedete TJPV und damit allfällige Anpassungen im Vergleich zur vorliegend anwendbaren Vernehmlassungsvorlage der TJPV noch im Pilotversuch zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, haben die Rechtseinheiten während der restlichen Versuchsdauer die Möglichkeit, ihre Einträge im Pilotregister durch Einreichung einer neuen Meldung an die neuen Bestimmungen anzupassen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Die Verordnung dient der rechtlichen Grundlage für den Pilotversuch des Transparenzregisters und stellt sicher, dass die Abläufe im Rahmen des Pilotversuchs transparent und nachvollziehbar sind. Sie schafft insbesondere Klarheit über Organisation und Rechte und Pflichten aller Akteure, die sich am Pilotversuch beteiligen. Des Weiteren regelt sie die Datenbearbeitung. Sie ist Teil des Pilotprojektes zur Umsetzung des TJPG (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. a EMBAG).

Art. 2

Das Pilotregister basiert auf derselben technischen Infrastruktur wie das zukünftige Transparenzregister. Die Verordnung spricht zwar von einer Überführung der Daten, faktisch bleiben die Daten aber in der Datenbank bestehen – sofern die dazu notwendigen Einwilligungen nicht widerrufen werden und die TJPV dies entsprechend vorsieht. Das Register wechselt mit der Inbetriebnahme die Bezeichnung: von Pilot- zu Transparenzregister.

Art. 3

Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird die technische Infrastruktur für das Transparenzregister zur Verfügung stellen und führt entsprechend auch den Pilotversuch durch. Es übernimmt im Rahmen des Pilotversuchs die Aufgaben der zukünftigen registerführenden Behörde, wie sie im TJPG und in der E-TJPV beschrieben sind.

Art. 4

Am Pilotversuch können Rechtseinheiten des schweizerischen Privatrechts sowie ausländische Rechtseinheiten teilnehmen, die gemäss Artikel 2 f. TJPG mit Inkrafttreten des TJPG meldepflichtig sein werden. Die maximale Teilnehmerzahl beschränkt sich auf 8'000 Rechtseinheiten, was dem zukünftig erwarteten monatlichen Meldevolumen in den ersten Jahren des Registers entspricht. Der Pilotversuch soll es erlauben zu prüfen, ob die Systeme diese Anzahl Meldungen problemlos bewältigen können, ohne überlastet zu werden. Der Kreis der Betroffenen wird demnach auf das für den Versuchszweck erforderliche Mass beschränkt (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. f EMBAG). Es gilt das Prinzip *«first come, first served»*, wobei die Reihenfolge des Eingangs der Meldungen massgebend ist.

Art. 5

Das Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements (GS-EFD) wird sich mit Inkrafttreten des TJPG und der TJPV als Kontrollstelle mit der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einträge im Transparenzregister befassen. Es übernimmt im Pilotversuch die Aufgaben der zukünftigen Kontrollstelle, wie sie im TJPG und der E-TJPV beschrieben sind.

Des Weiteren können Behörden am Pilotversuch teilnehmen, um die Behördenzugänge über EasyGov oder die elektronische Schnittstelle sowie die Eingabe von Unterschiedsmeldungen zu testen.

Da Meldungen der wirtschaftlich berechtigten Personen oder Auskunftspersonen sowohl über Handelsregisterämter als auch über die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung gestellte Plattform EasyGov eingereicht werden können, ist die Teilnahme dieser Akteure am Pilotversuch ebenfalls von grosser Bedeutung, um zu erproben, ob die vorgesehenen Prozesse einwandfrei funktionieren.

Die Zahl der teilnehmenden Behörden und kantonale Handelsregisterämter wurde auf das für den Versuchszweck erforderliche Mass beschränkt.

Art. 6

Das TJPG ist noch nicht in Kraft. Es bestehen aktuell weder Melde- noch sonstige Transparenzpflichten für die teilnehmenden Rechtseinheiten gemäss dem TJPG. Die Teilnahme am Pilotversuch beruht auf Freiwilligkeit (Art. 15 Abs. 1 Bst. g EMBAG).

Art. 7

Sowohl die Rechtseinheit sowie alle betroffenen Personen, deren Daten im Rahmen des Pilotversuchs bearbeitet werden, müssen in den Pilotversuch einwilligen. Wer einer Teilnahme am

Pilotversuch zustimmt, stimmt auch einer allfälligen späteren Überführung der Daten aus dem Pilot- in das Transparenzregister zu. Vorbehalten bleibt der Widerruf der Einwilligung gemäss Artikel 10.

Art. 8

Die Rechtseinheit erteilt ihre Einwilligung zur Teilnahme am Pilotversuch und somit zur Bearbeitung der sie betreffenden Daten, indem sie eine Meldung an das Pilotregister übermittelt. Es ist somit nicht nötig, dass die Rechtseinheit ein separates Dokument einreicht, um ihre Einwilligung zu bestätigen. Mit der Teilnahme willigt sie zudem ein, dass die im Pilotregister eingetragenen Daten anschliessend in das operativ tätig werdende Transparenzregister überführt werden. Die Einwilligung kann gegenüber dem BJ widerrufen werden (vgl. Art. 10).

Art. 9

Die Teilnahme am Pilotversuch setzt voraus, dass die Rechtseinheit die schriftliche Einwilligung sämtlicher von ihrer Teilnahme am Pilotversuch betroffenen natürlichen Personen einholt. Betroffen sind insbesondere die Personen, die als wirtschaftlich berechtigte Personen oder Auskunftspersonen gemeldet werden, aber auch die Person, die für die Rechtseinheit die Meldung an das Pilotregister vornimmt.

Das Schrifterfordernis ist dabei niedrig; eine schriftliche Mitteilung, wie etwa per E-Mail, genügt. Eine Unterschrift ist nicht notwendig. Konkludente und mündliche Zustimmungen reichen hingegen nicht aus.

Es ist vorgesehen, dass das BJ ein Musterschreiben zur Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen erstellt und dieses beispielsweise auf der Website des künftigen Transparenzregisters zur Verfügung stellt. Die Rechtseinheiten können das Dokument den betroffenen Personen übermitteln.

Sämtliche Einwilligungsschreiben müssen gleichzeitig mit der Meldung an das Pilotregister übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt in derselben Form, in der die Meldung übermittelt wird. Bei einer Meldung über die elektronische Plattform wird die Einwilligungserklärung während der Meldungserfassung als Anhang hochgeladen und über die Schnittstelle der elektronischen Plattform an das Pilotregister übermittelt. Das Dokument ist in diesem Fall in gut leserlicher Qualität einzuscannen. Es werden keine anderen besonderen Ansprüche an den Trägerwandel (Überführung vom Papier- in ein elektronisches Format) gestellt. Dasselbe gilt, wenn die Meldung in elektronischer Form an das Handelsregisteramt übermittelt wird. In diesem Fall ist die Einwilligung ebenfalls in elektronischer Form an das Handelsregisteramt zu übermitteln. Bei einer Papiermeldung über das Handelsregisteramt, ist die Einwilligungserklärung in Papierform beizulegen. Der administrative Aufwand der Rechtseinheiten und der betroffenen Personen soll möglichst gering ausfallen.

Art. 10

Die Einwilligung zur Teilnahme am Pilotversuch kann durch die Rechtseinheit oder betroffene Person widerrufen werden. Hinsichtlich dem Schriftformerfordernis wird auf die Ausführungen zu Artikel 9 verwiesen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Teilnehmer ihre Einwilligung auf einfache Weise zurückziehen können, ohne dass unnötiger administrativer Aufwand entsteht.

Der Widerruf der Einwilligung muss bis spätestens zwei Arbeitstage vor Inkrafttreten des TJPG, und somit zwei Arbeitstage vor Ende des Pilotversuchs beim BJ eingetroffen sein. Zwei Arbeitstage entsprechen einer angemessenen Bearbeitungsdauer für die Vernichtung der Daten vor Beendigung des Pilotversuchs durch das BJ.

Damit die betroffene Person über die Vernichtung ihrer Daten informiert werden kann (vgl. Art. 25 Abs. 4), muss sie beim Widerruf der Einwilligung dem BJ eine vollständige Postadresse mitteilen.

Art. 11-17

Im Pilotversuch melden die teilnehmenden Rechtseinheiten dem BJ Daten zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen oder gegebenenfalls einer Auskunftsperson. Die Meldung erfolgt gemäss den zukünftigen Vorgaben des TJPG und der E-TJPV. Die vorliegende Verordnung verweist hierfür auf die einschlägigen Bestimmungen.

Eine Abweichung besteht bezüglich dem Schwellenwert ab der zweiten Stufe bei der indirekten Beteiligung (Art. 12). Der Schwellenwert wurde hier an die geltende Regelung im Bereich der Geldwäscherei angepasst: Im Unterschied zur E-TJPV sieht die vorliegende Verordnung bei der Definition der indirekten Beteiligung einen Schwellenwert von «mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte» (und nicht «mindestens 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte») an einer oder mehrerer zwischengeschalteten Rechtseinheiten vor, die selbst direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Rechtseinheit halten.

Die Meldungen können sowohl über die vom SECO betriebene Plattform EasyGov als auch über die Handelsregisterämter eingereicht werden. Rechtseinheiten, die eine Meldung über die Plattform EasyGov einreichen, müssen sich vorgängig bei EasyGov registrieren, sofern sie noch nicht registriert sind.

Der Meldeweg über die Handelsregisterämter steht im Rahmen des Pilotversuchs allerdings nur insofern offen, als dass das betroffene Handelsregisteramt auch tatsächlich am Pilotversuch mitwirkt, um Meldungen entgegenzunehmen. Die Zuständigkeit der Handelsregisterämter ergibt sich aus dem Handelsregisterrecht. Ausschlaggebend ist der Sitz der meldenden Rechtseinheit. Zum Beispiel: Hat die Rechtseinheit ihren Sitz im Kanton Zürich, so kann sie ihre Meldung über das Handelsregisteramt Zürich einreichen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 11 TJPG erfüllt sind und das Handelsregisteramt Zürich entsprechend am Pilotversuch mitwirkt. Das BJ wird auf der Webseite des Transparenzregisters die Information veröffentlichen, welche Handelsregisterämter im Rahmen des Pilotversuchs Meldungen entgegennehmen.

Beim vereinfachten Verfahren besteht insofern eine Abweichung zum Artikel 17 E-TJPV, dass der Kanal über die am Pilotversuch teilnehmenden Handelsregisterämter nur dann offensteht, sofern es sich bei der gleichzeitig einzureichenden Handelsregisteranmeldung um eine Neugründung handelt. Handelt es sich bei der Handelsregistereintragung hingegen um eine Mutation einer bereits im Handelsregister eingetragenen Tatsache, so muss die Rechtseinheit entweder über EasyGov gehen oder eine vollständige Meldung beim zuständigen Handelsregisteramt einreichen. Der Grund für diese Einschränkung ist, dass den Handelsregisterämtern teils die Geburtsdaten von den im Handelsregister eingetragenen Personen fehlen. Es ist ihnen deshalb nicht möglich, die Meldung automatisch mit dieser Information zu ergänzen. Die Meldung an das Transparenzregister würde daher unvollständig an das BJ übermittelt, was wiederum zu einer Aufforderung führen würde.

Art. 18

Das BJ prüft die Meldungen der teilnehmenden Rechtseinheiten auf Vollständigkeit. Es prüft insbesondere auch die Identität der gemeldeten natürlichen Personen – wie später im Regelbetrieb vorgesehen – mittels Abgleich der Datenbank ZAS-UIP. Es gleicht zudem die Daten der Rechtseinheiten mit den Daten im Handelsregister ab. Erst nach diesen Prüfungen erfolgt die Eintragung in das Pilotregister.

Stellt das BJ fest, dass beispielsweise gewisse Informationen oder Dokumente fehlen oder nicht alle Einwilligungen der betroffenen Personen eingereicht wurden, dann fordert es die Rechtseinheit auf, diese nachzureichen.

Art. 19 bis 21

Im Rahmen des Pilotversuchs können gewisse Behörden das Pilotregister online abrufen und Unterschiedsmeldungen machen. Durch die Abfragen des Pilotregisters durch diese Behörden sowie die Übermittlung festgestellter Unterschiede lassen sich Erkenntnisse hinsichtlich der Funktionsweise der Zugänge der Behörden über EasyGov oder die elektronische Schnittstelle gewinnen. Da der Zugang der Behörden gleichermassen ausgestaltet ist wie derjenige für die Finanzintermediäre und die Beraterinnen und Berater, reicht die Teilnahme der Behörden beim Pilotversuch, um die Schnittstellen umfassend zu testen. Um den mitwirkenden Behörden einen effizienten Abgleich der Daten mit ihren eigenen Datenbeständen zu ermöglichen, wird das BJ ihnen eine Liste mit den teilnehmenden Rechtseinheiten zur Verfügung stellen. Zweck dieser Liste ist es, den Behörden eine gezielte Suche im Pilotregister zu ermöglichen. Dadurch sollen Rechtseinheiten leichter auffindbar sein, mit denen die Behörde Berührungspunkte hat, da zu Beginn des Pilotversuchs der Datenbestand von Rechtseinheiten im Pilotregister noch gering sein wird.

Art. 22 bis 24

Im Rahmen des Pilotversuchs hat das GS-EFD Zugriff auf das Pilotregister, um die Funktionalitäten für die künftige Kontrollstelle testen zu können. Das GS-EFD kann zudem Kriterien für die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Risiken festlegen und basierend darauf eine Risikoanalyse vornehmen. Im Zuge der risikobasierten oder stichprobeweisen Vorprüfung kann das GS-EFD Vermerke prüfen und gegebenenfalls löschen oder bei Bedarf einen neuen Vermerk erfassen lassen.

Das BJ ordnet den Rechtseinheiten eine vom GS-EFD festgelegte Risikokategorie zu, wie dies auch im Regelbetrieb der Fall sein wird (vgl. Art. 33 Abs. 5 TJPG). Die Zuordnung der Risikokategorie durch das BJ ist dabei ein rein technischer Vorgang. Das BJ nimmt dabei keine Bewertungen oder Priorisierungen der Risikokriterien vor; die Festlegung und Gewichtung der einzelnen Risikokriterien liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des GS-EFD (vgl. Art. 39 Abs. 2 Bst. b und c TJPG).

Während des Pilotversuchs wird das GS-EFD hingegen keine Abfragen der Informationssysteme (zum Beispiel das Strafregister VOSTRA) durchführen, wie dies Artikel 36 Absatz 2 TJPG vorsieht. Ebenfalls leitet es während der gesamten Dauer des Pilotversuchs keine Kontrollverfahren ein (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. c TJPG). Dadurch soll verhindert werden, dass den betroffenen Rechtseinheiten aus ihrer Teilnahme am Pilotversuch Nachteile entstehen. Wenn Rechtseinheiten während des Pilotversuchs einen Vermerk auf ihren Eintrag erhalten, weil die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der eingetragenen Daten fraglich sind, dann besteht zudem die Möglichkeit, dass die betroffenen Rechtseinheiten bzw. Personen ihre Einwilligung zur Teilnahme am Pilotversuch widerrufen (vgl. Art. 10) und dadurch ihre Daten gelöscht werden. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, dann werden die Daten, inkl. allfälliger Vermerks, mit Inkrafttreten des TJPG in das Transparenzregister überführt (vgl. Art. 25). Es ist möglich, dass die zukünftige Kontrollstelle nach dem Inkrafttreten des TJPG ein Kontrollverfahren einleitet, wenn die während dem Pilotversuch an das Pilotregister gemeldeten Informationen zu einem Vermerk geführt haben. Das GS-EFD nimmt während des Pilotversuchs Anträge auf Berichtigung oder Löschung der Daten von eingetragenen wirtschaftlich berechtigten Personen und Rechtseinheiten gemäss Artikel 38 Absatz 4 TJPG entgegen, bearbeitet diese aber nicht. Grund dafür ist, dass das GS-EFD im Rahmen des Pilotversuchs keine Verwaltungsverfahren durchführt. Der Entscheid über eine

allfällige Datenberichtigung oder -löschung wird somit erst die künftige Kontrollstelle nach dem Inkrafttreten des TJPG und der TJPV fällen.

Art. 25

Erfolgt kein Widerruf der Einwilligung gemäss Artikel 10 und sieht die final vom Bundesrat verabschiedete TJPV vor, dass das Pilotregister *ex lege* zum Transparenzregister wird, so werden die während des Pilotversuchs von den Rechtseinheiten gemeldeten Daten sowie weitere im Rahmen des Pilotversuchs eingetragenen Daten mit Inkrafttreten des TJPG und der TJPV ins Transparenzregister überführt. Eine erneute Meldung durch die Rechtseinheiten ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bei der Datenüberführung handelt es sich dabei nicht um eine technische Überführung, d.h. es werden keine Daten migriert. Stattdessen wird das Pilotregister mit dem Inkrafttreten des TJPG und der TJPV zum Transparenzregister.

Im Pilotregister erfasste und verbleibende Vermerke (vgl. Art. 25 Abs. 3) werden ebenfalls ins Transparenzregister überführt.

Sollte bei Beendigung des Pilotversuchs aus unlösbaren technischen Gründen die Überführung der Daten nicht möglich sein, müssen die Rechtseinheiten dem Transparenzregister nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen eine erneute Meldung einreichen.

Das BJ informiert die teilnehmenden Rechtseinheiten frühzeitig über den Zeitpunkt der Überführung der Daten aus dem Pilotregister in das Transparenzregister und über die Möglichkeit von allfälligen Kontrollverfahren aufgrund der ins Transparenzregister übernommenen Daten.

Art. 26

Während der Dauer des Pilotversuchs sind die Registereinzüge (Voll- und Teilauszug) kostenlos.

Art. 27

Den Rechtseinheiten sollen durch die Teilnahme am Pilotversuch keine Kosten anfallen. Aus diesem Grund sind Auszüge und Aufforderungen während des Pilotversuchs kostenlos. Damit der Rechnungsstellungsprozess aber trotzdem getestet werden kann, sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, dass das BJ zu Testzwecken Rechnungen zu null Franken an die Rechtseinheiten senden kann. Die Rechtseinheiten müssen keine Rechnungen bezahlen.

Art. 28

Um die zweckkonforme Verwendung von Daten des Pilotregisters sicherzustellen und Zugänge nachzuvollziehen, müssen die Zugriffe auch während des Pilotversuchs überprüfbar sein. Zu diesem Zweck dient – wie auch später im Regelbetrieb – die automatisierte Zugriffsprotokollierung.

Für den Pilotversuch gilt – analog zur E-TJPV – die Aufbewahrungsfrist der Protokolle von zwei Jahren.

Art. 29

Dieser Artikel regelt die datenschutzrechtliche Grundlage für die Bearbeitung und den gegenseitigen Austausch von Personendaten sowie Daten juristischer Personen zwischen dem BJ, dem GS-EFD und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Die Bearbeitung und

Bekanntgabe der Daten ist auf das notwendige Mass beschränkt und erfolgt ausschliesslich, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

Im Rahmen des Pilotversuchs werden keine besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c Bundesgesetz vom 25. September 2020⁴ über den Datenschutz (DSG) bearbeitet. Die Bearbeitung beschränkt sich zudem einzig auf Personendaten, wie beispielsweise Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzstaat, zu deren Bearbeitung die betroffenen Rechtseinheiten und Personen zugestimmt haben.

Art. 30

Der Pilotversuchs soll bis zum Inkrafttreten des TJPG und der TJPV dauern, längstens aber zwei Jahre (Art. 15 Abs. 6 EMBAG). Es ist geplant, dass der Bundesrat die Departementsverordnung mit dem Inkrafttreten der TJPV ausser Kraft setzen wird.

Der Bundesrat hat noch nicht über den Inkraftsetzungszeitpunkt des TJPG und der TJPV entschieden.

4 Auswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf den Bund, die Kantone sowie die weiteren Auswirkungen dargelegt. Die angegebenen Zahlen sind Schätzungen zum Zeitpunkt der Verfassung der vorliegenden Erläuterungen.

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Pilotversuch wird vollständig aus dem Projektbudget des BJ und des EFD gedeckt. Wie im Erläuternden Bericht TJPV erwähnt, werden dafür bei der registerführenden Behörde drei Vollzeitstellen benötigt. Die für den technischen Betrieb notwendigen Sachmittel werden auf CHF 800'000 geschätzt. Diese Mehrkosten werden bundesintern kompensiert.

Für die mitwirkenden Bundesbehörden entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand, um das Pilotregister abzurufen und Unterschiedsmeldungen zu tätigen. Dieser ist bundesintern zu kompensieren. Die Mitwirkung erfolgt in Absprache zwischen dem BJ und der betroffenen Behörde und ist freiwillig.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

Für die am Pilotversuch mitwirkenden kantonalen Handelsregisterämter entsteht ein erhöhter Bedarf an Personalressourcen für die Dauer des Pilotversuchs, da sie Meldungen der Rechtseinheiten entgegennehmen und dem Pilotregister weiterleiten. Die Mitwirkung ist allerdings freiwillig und erfolgt in Absprache zwischen dem BJ und den einzelnen kantonalen Handelsregisterämtern.

4.3 Andere Auswirkungen

Durch die Teilnahme am Pilotversuch entsteht den Rechtseinheiten zwar ein Aufwand zur Vornahme der Meldung. Willigen die Rechtseinheiten und die betroffenen Personen in die Überführung der Daten aus dem Pilotversuch ein und widerrufen sie ihre Einwilligung nicht, dann hat die Rechtseinheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TJPG und der TJPV ihre Meldepflicht bereits erfüllt und muss erst wieder melden, wenn sich Änderungen einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache ergeben (vgl. Art. 10 TJPG).

⁴ SR 235.1

Mit dem Pilotversuch werden die Infrastruktur und die Prozesse bestmöglich für den Regelbetrieb des Transparenzregisters vorbereitet, damit bei Inkrafttreten des TJPG und der TJPV den meldepflichtigen Rechtseinheiten eine rasche, effiziente und einfache Erfüllung ihrer Meldepflichten ermöglicht werden kann.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Erlassform

Die Regelung des Pilotversuchs erfolgt – im Einverständnis mit der Bundeskanzlei – im Rahmen einer Departementsverordnung des EJPD (Art. 15 Absatz 4 EMBAG).

5.2 Datensicherheit und -schutz

Die Risikovorprüfung zum Transparenzregister hat ergeben, dass für das Register kein erhöhter Schutzbedarf besteht, für die Tätigkeit der Kontrollstelle hingegen schon. Das Register soll deshalb so betrieben werden, dass ein erhöhter Schutz gewährleistet ist. Da es sich um die produktive Infrastruktur handelt, werden für den Pilotversuch dieselben IT-Sicherheitsmassnahmen und Vorkehrungen getroffen, wie sie für das Transparenzregister aufgrund von Schutzbedarfsanalyse und ISDS-Konzept erhoben wurden.

Im Rahmen des Pilotversuchs werden keine besonders schützenswerten Daten bearbeitet und die Datenbearbeitung beschränkt sich auf Personendaten, zu dessen Bearbeitung die betroffenen Rechtseinheiten und Personen zugestimmt haben.